

Einbau und Nutzung von Abzugszählern

Wenn Wassermengen (z. B. für die Gartenbewässerung) nicht in die öffentliche Kanalisation geleitet werden, kann der Kunde beantragen, dass diese Mengen von der Abwassergebühr abgezogen werden. Dafür gelten folgende Bedingungen:

1. **Einsatzbereich:**
 - Nur Zapfstellen, die ausschließlich für die Bewässerung von Grünanlagen genutzt werden, können berücksichtigt werden.
2. **Erforderlicher Zähler:**
 - Es darf nur ein spezieller Wasserzähler (Typ Q3=4) verwendet werden, der bei der EVS erhältlich ist und in dessen Eigentum bleibt.
 - Der Einbau muss durch einen zugelassenen Installateur erfolgen. Dafür ist ein spezieller Wasserzählerbügel nach DIN 1988-200 notwendig.
3. **Technische Anforderungen für den Einbau:**
 - Der Zähler muss frostsicher im Inneren des Gebäudes installiert werden und eindeutig zur Außenzapfstelle führen.
 - Die Installation sollte leicht zugänglich sein und Platz für Ablesen, Wartung oder Austausch bieten.
 - Es muss sichergestellt sein, dass bei einem Zählerwechsel kein Wasser ausläuft.
4. **Sicherung des Trinkwassers:**
 - Zum Schutz des Trinkwassers müssen geeignete Sicherungseinrichtungen installiert werden, abhängig von der Art der Bewässerung:
 - **Überfluranlagen** (z. B. Rasensprenger mit oberirdischem Schlauch) benötigen einen geringeren Schutz (Flüssigkeitskategorie 3).
 - **Unterfluranlagen** (z. B. Versenkregner) erfordern höhere Schutzmaßnahmen (Flüssigkeitskategorie 4, im häuslichen Bereich ausreichend mit einem Systemtrenner BA).
5. **Rechtliche Grundlagen:**
 - Die Vorgaben basieren auf verschiedenen Vorschriften und Normen, darunter die Trinkwasserverordnung, DIN 1988 und DIN EN 1717.

Das heißt, um den Schutz des Trinkwassers zu gewährleisten und Gartenwasser von der Abwassergebühr abzuziehen, muss ein spezieller Wasserzähler nach den vorgenannten technischen und rechtlichen Bedingungen eingebaut werden.

Stand 12/2024